Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
147/2003		**01.12.2003**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschusss	Wahlprüfungsausschuss	9.12.2003
☐	Fachausschuss		
☒	Kreisausschuss		9.12.2003
☒	Kreistag		17.12.2003

Inhalt:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag Uckermark am 26.10.2003

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

zuständiges Amt:

Kreiswahlleiter	Heiko Streich Kreiswahlleiter	Mike Förster Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Be-schluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Nach § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) in öffentlicher Sitzung.

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wurde am 7.November 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen das Wahlergebnis ist abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Die möglichen Entscheidungen sind in § 57 Abs.1 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 57 Abs.1 Nr.1. vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich:
„Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“